

Verbindliche Grundsätze für die Vergabe von Mitteln aus dem Stadtteiffonds

Ziel des Stadtteiffonds

1. Der Stadtteiffonds soll zur Verbesserung der Lebensqualität der Bewohner/innen in Hirschsprung – Breitensee, zur Stärkung nachbarschaftlicher Kontakte und zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements im Stadtteil beitragen.
2. Hierunter zählen insbesondere:
 - die Förderung der Vernetzung und Kooperation von Gruppen und Vereinen.
 - die Aktivierung der Mitwirkungsbereitschaft der Bewohner/innen sowie aller Akteur/innen sowie
 - imagebildende Maßnahmen für den Stadtteil.

Verwendungszweck

3. Es werden Einzelprojekte gefördert, die dem Fördergebiet Hirschsprung-Breitensee zu Gute kommen und zur Erreichung der im Integrierten Entwicklungskonzept festgelegten Ziele beitragen.
4. Die Projektanträge sollen neben den allgemeinen Zielen des Stadtteiffonds insbesondere auf folgende Merkmale/Kriterien überprüft werden:
 - Förderung der Eigenverantwortlichkeit und Anleitung zur Selbsthilfe,
 - Verbesserung des Wohnumfeldes,
 - Projekte zur Imageförderung des Stadtteils,
 - Entstehung neuer Formen der Kooperation/ Vernetzung unterschiedlicher Aktivitäten und Akteur/innen sowie
 - Förderung des Zusammenlebens der Kulturen und Nachbarschaften,
 - längerfristige Wirkung/ Nachhaltigkeit.

Antragsverfahren

5. Der Projektantrag ist schriftlich im Stadtteilbüro Hirschsprung-Breitensee, Kurt-Schumacher-Ring 2, 63303 Dreieich während der Öffnungszeiten einzureichen. Das Antragsformular kann bei der Stadt Dreieich oder dem Stadtteilbüro Hirschsprung – Breitensee angefordert werden. Der Projektantrag soll insbesondere folgende Angaben beinhalten:
 - (1) Beschreibung des Projekts (Art, Umfang, Nutzen für Hirschsprung-Breitensee)
 - (2) Zeitplan der Umsetzung
 - (3) Finanzierungsplan
 - a) Gesamtkosten
 - b) Eigenleistungen
 - c) Weitere oder eingeworbene Drittmittel
6. Die Projektanträge sollen frühzeitig vor Beginn des Projekts gestellt werden, d.h. sie müssen mindestens 14 Tage vor der Sitzung des Ausschusses im Stadtteilbüro Hirschsprung – Breitensee vorliegen. Der Ausschuss tagt viermal im Jahr, jeweils in der Mitte eines Quartals. Die Anträge werden nach der Reihenfolge des Eingangs behandelt.
7. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln aus dem Stadtteiffonds besteht nicht.

Förderfähige Ausgaben

8. Förderfähig sind:
 - Notwendige Ausgaben für die Herrichtung von Räumlichkeiten
 - Anteilige Sach- und Betriebskosten, Mieten, Versicherungen, Telefon- und Fahrkosten
 - Aufwandsentschädigungen und Honorare, wenn diese keine festen Stellen ersetzen.

Gefördert werden können insbesondere Ausgaben für:

- Vergütungen für kleinere Aufträge, z.B. Künstler, Handwerker, Planer, Dozenten
- Maßnahmen zur Unterstützung von Gruppenaktivitäten
- Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Flyer, Plakate, Broschüren, Ausstellungen
- Organisation von Veranstaltungen, z.B. Bürgerversammlungen, Stadtteulfesten, Workshops

9. Nicht förderfähig sind

- Dauerhafte Anschaffungen, z.B. EDV, Büro- und Arbeitsmaterial, Werkzeug etc.
- Einzelprojekte städtischer Einrichtungen

- Kosten, die regelhaft durch andere Stellen übernommen werden
- Die Refinanzierung von Kosten bereits begonnener oder abgeschlossener Einzelprojekte

Höhe der Förderung

10. Die Höhe des Stadteifonds ist auf max. 15.000,- € pro Kalenderjahr begrenzt. Der Förderhöchstbetrag für ein Einzelprojekt liegt bei max. 1.000,- €
11. Die Auslagen der Projektträger/innen werden im Nachhinein nach Vorlage der Originalbelege (Quittungen, Rechnungen etc.) erstattet.
12. Die Auszahlung der Mittel erfolgt per Banküberweisung.

Förderentscheidung

13. Die Projektanträge werden in einem für den Stadteifonds zuständigen Ausschuss beraten. Der Ausschuss setzt sich aus mindestens 5 und höchstens 9 Bewohner/innen des Stadtteils zusammen. Wenn die Mindestzahl der Ausschussmitglieder unterschritten wird, wird dieser mit Stadteilakteur/innen aufgefüllt, um die Beschlussfähigkeit zu sichern.
14. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit über die Gewährung der Mittel des Stadteifonds. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.
15. Die Mittel, die im Stadteifonds zur Verfügung stehen, sollen möglichst gleichmäßig an die Projektträger/innen, Institutionen und Bewohner/innen verteilt werden.

Bewilligung

16. Nach Bewilligung durch den Ausschuss wird ein Förderbescheid durch die Stadt Dreieich über die förderfähigen Kosten, den Zeitraum und die Bedingungen, an die das Projekt geknüpft ist, ausgestellt.

Abrechnung

17. Für jedes Einzelprojekt ist eine Abrechnung vorzulegen. Für den Ausgabennachweis sind Originalbelege (Rechnungen, Quittungen) vorzulegen.
18. Der Projektträger ist außerdem dazu verpflichtet, eine kurze Projektdokumentation zu erstellen. Diese Dokumentation soll, ggfls. mit Hilfe eines Vordruckes, das Projekt (Was, Wie, Wo, Wer), den Erfolg und die Kosten darstellen und mit 1 bis 2 Fotos ergänzt werden.

Kontakt:

Stadtteilbüro Hirschsprung – Breitensee

Stadtteilmanagerin Margot Acht

Kurt-Schumacher-Ring 2

63303 Dreieich

Telefon: 06103/ 5095-445

Telefax: 06103/ 5095-237

Email: margot.acht@paritaet-projekte.org

Vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung am
01.06.2011 freigegeben.

Von der Lenkungsgruppe Soziale Stadt, Dreieich am 08.06.2011 genehmigt.